

# ZH\_GERICHTE PS230056 vom 9. September 2022

Zh Gerichte, 2022-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_PS230056](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PS230056)

FR: ZH\_GERICHTE PS230056 du 9 septembre 2022

IT: ZH\_GERICHTE PS230056 del 9 settembre 2022

## Regeste

Betreibung Nr. ... / Pfändungsankündigung vom 9. September 2022

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdegegner betrieb die Beschwerdeführerin mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich 7 (fortan Betreibungsamt) vom 12. April 2022 in der Betreuung Nr. ... gemäss Rechnungs-Nr. ... vom 6. Oktober 2021 für die Fall-Nr. GB.2020.00007 über Fr. 920.00 zuzüglich Zins, Mahngebühr und Kosten. Die Zustellung des Zahlungsbefehls an die Beschwerdeführerin erfolgte am 4. Mai 2022 (act. 2/2). Am 16. Mai 2022 erhob sie Rechtsvorschlag (act. 4/6). Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens des Beschwerdegegners (act. 8/4) erliess das Betreibungsamt die Pfändungsankündigung vom 9. September 2022 (act. 2/1 = act. 4/1).

### E. 1.1

Die Vorinstanz erwog zusammenfassend, gemäss Art. 17 Abs. 4 SchKG könne das Betreibungsamt angefochtene Verfügungen bis zu seiner Ver-

- 4 - nehmlassung im Beschwerdeverfahren in Wiedererwägung ziehen, d.h. in eigener Kompetenz aufheben. In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sei unbestritten und aktenkundig, dass das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren des Beschwerdegegners vom 7. September 2022 während des hängigen Beschwerdeverfahrens im Vorfeld der Vernehmlassung mit Verfügung vom 15. September 2022 zurückgewiesen und gleichzeitig die angefochtene Pfändungsankündigung vom 9. September 2022 wiedererwägungsweise aufgehoben habe. Dies mit der zutreffenden Begründung, der in der Betreuung Nr. ... am 16. Mai 2022 erhobene Rechtsvorschlag sei durch das Urteil des Einzelgerichts für SchKG-Klagen FV220069-L/U vom 31. Mai 2022 betreffend Feststellung des Nichtbestehens einer Schuld nicht beseitigt worden. Damit habe das Betreibungsamt den Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der beanstandeten Pfändungsankündigung vom 9. September 2022 und der beantragten Rückweisung des Fortsetzungsbegehrens, Rechtsbegehren 2, 3 und 6 der Beschwerde, vollumfänglich entsprochen, und sowohl die betroffenen Parteien als auch die Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis gesetzt. Die Beschwerde sei daher diesbezüglich antragsgemäss als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Es bestehe überdies kein Anlass, diese Wiedererwägung des Betreibungsamtes nichtig zu erklären oder aufzuheben, zumal damit die Betreuung Nr. ... zugunsten der Beschwerdeführerin in das Stadium des erhobenen, derzeit nicht beseitigten Rechtsvorschlages zurückversetzt worden sei. Mit anderen Worten gelte die Betreuung Nr. ... damit einstweilen als durch Rechtsvorschlag eingestellt, wie es sinngemäss aus dem Betreibungsprotokoll ersichtlich sei. Darüber hinaus seien keinerlei

Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Betreuung Nr. ... nichtig wäre (act. 16 S. 4 f.).

### **E. 1.2**

Das Vorgehen des Betreibungsamtes sei aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sei deshalb mangels objektiver Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung gemäss Art. 14 SchKG i.V.m. § 19 Abs. 1 EG SchKG zu verzichten. Der Vollständigkeit halber könne hinzugefügt werden, dass das Betreibungsamt für die angefochtene Pfändungsankündigung das in Einklang mit Art. 1 und 2 VFRR (SR 281.31) i.V.m. § 9 VBG (LS 281.1) zulässige Formular des Betreibungsinspektorats "BEA.NET / VGBZ12 / EDV 3101"

- 5 - verwendet habe. Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung verlange das Formular lediglich den Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde wegen Verletzung der Bestimmungen über die Unpfändbarkeit, worauf die vorliegende Pfändungsankündigung hingewiesen habe. Weitere Rechtsmittelbelehrungen, insbesondere einen allgemeinen Hinweis auf Art. 17 ff. SchKG, schreibe das Formular nicht vor (act. 16 S. 5 f.).

2. Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, es sei inakzeptabel, dass die Vorinstanz die Zustellung der Pfändungsankündigung vom 9. September 2022 wegen fehlender Rechtsmittelbelehrung nicht für nichtig erklärt habe. Das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihr eine neue Pfändungsankündigung mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Das Bundesamt für Justiz sei darüber zu informieren, dass deren Formular falsch sei. Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und ungenügende Begründung des angefochtenen Entscheids geltend, weil in diesem unerwähnt geblieben sei, dass sie (die Beschwerdeführerin) in ihrem Schreiben vom 6. Januar 2023 vorgebracht habe, dass der Widerruf einer betreibungsamtlichen Verfügung nichtig sei, wenn dagegen bereits Beschwerde erhoben worden sei. Daher hätte die Vorinstanz die Pfändungsankündigung vom 9. September 2022 als auch deren Widerruf für nichtig erklären müssen. Auch habe sie im Schreiben vom 6. Januar 2023 darauf hingewiesen, dass Betreibungen, die trotz erhobenen Rechtsvorschlags fortgesetzt würden, nichtig seien. Daher sei die Betreuung Nr. ... für nichtig zu erklären. Es sei inakzeptabel, dass die Vorinstanz keine disziplinarischen Massnahmen erlassen habe, nachdem unbestritten sei, dass die Pfändungsankündigung trotz nicht beseitigtem Rechtsvorschlag erfolgt sei (act. 17 S. 2 f.).

### **E. 2**

Gegen die Pfändungsankündigung und die Betreuung Nr. 199'412 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingaben vom 12. und 13. September 2022 Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (fortan Vorinstanz; act. 1 und act. 3 inkl. Beilagen act. 2/1-5 und act. 4/1-6).

### **E. 3**

Mit Zirkulationsbeschluss vom 16. September 2022 setzte die Vorinstanz dem Betreibungsamt Frist zur Vernehmlassung und dem Beschwerdegegner zur schriftlichen Beantwortung der Beschwerden an (act. 5). Am 20. September 2022 reichte das Betreibungsamt die Vernehmlassung ein (act. 7 und Beilagen act. 8/1-8) und beantragte, die Beschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben, da die Pfändungsankündigung vom 9. September 2022 mit Verfügung vom 15. September 2022 (act. 8/6) aufgehoben worden sei. Hierzu gewährte die Vorinstanz den Parteien mit Verfügung vom 12. Oktober

2022 das rechtliche Gehör (act. 9). Die Beschwerdeführerin äusserte sich mit Eingabe vom 31. Oktober 2022 (act. 11). Am 6. Januar 2023 liess sie der Vorinstanz eine weitere Eingabe zukommen und beantragte, die Verfügung des Betreibungsamtes vom 15. September 2022 sei für nichtig zu erklären (act. 12).

- 3 -

### **E. 3.1**

Wie die Vorinstanz unter Hinweis auf Art. 17 Abs. 4 SchKG zutreffend erwog, kann das Betreibungsamt eine angefochtene Verfügung bis zu seiner Vernehmlassung im Beschwerdeverfahren in Wiedererwägung ziehen. Das gilt gemäss Art. 22 Abs. 2 SchKG selbst im Falle von nichtigen Verfügungen. Dies verkennt die Beschwerdeführerin. Die vom Betreibungsamt im Vorfeld seiner Vernehmlassung mit Verfügung vom 15. September 2022 wiedererwägungsweise aufgehobene angefochtene Pfändungsankündigung vom 9. September 2022 in

- 6 - der Betreuung Nr. 199'412 (vgl. vorstehend Ziff. II.1.1) ist daher nicht zu beanstanden. Da die Betreuung Nr. ... somit im Ergebnis nicht fortgesetzt wurde, sondern wie die Vorinstanz zutreffend erwog, in das Stadium des erhobenen, nicht beseitigten Rechtsvorschlages zurückversetzt wurde, liegt auch keine trotz erhobenen Rechtsvorschlages weitergeführte Betreuung vor, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Nichtigkeit der Betreuung Nr. ... verneinte. Bei diesem Ergebnis hatte sich die Vorinstanz auch nicht mehr zur Pfändungsankündigung vom 9. September 2022 zu äussern. Nachdem diese wie gesagt in Einklang mit den Bestimmungen des SchKG wiedererwägungsweise aufgehoben worden war, bestand kein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin mehr an deren Beurteilung bzw. Feststellung der Rechtswidrigkeit, da eine entsprechende verfahrensrechtliche Korrektur hinfällig war, weshalb die Beschwerde diesbezüglich zu Recht als gegenstandslos qualifiziert wurde. Die Beschwerde ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 3.2**

Der Erlass einer fehlerhaften oder gar nichtigen Verfügung stellt für sich allein keine Dienstpflichtverletzung dar, welche aufsichtsrechtlich zu ahnden wäre, wie die Vorinstanz zutreffend erwog. Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was eine andere Beurteilung nahe legen würde. Der Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt kein Erfolg beschieden.

4. Insgesamt erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. III.

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind in Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten zu erheben und sind gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Entschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

### **E. 4**

Mit Zirkulationsbeschluss vom 2. März 2023 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist (act. 13 = act. 16).

### **E. 5**

Das Betreibungsamt Zürich 7 sei anzuweisen, die Betreuung Nr. ... aus dem Betreibungsregister zu löschen.

## **E. 6**

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 1 - 14). Den Parteien und dem Betreibungsamt wurde der Eingang der Beschwerde angezeigt (act. 19/1-3). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort und einer Vernehmlassung der Vorinstanz wurde abgesehen (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG und Art. 322 Abs. 1 sowie 324 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. Dem Beschwerdegegner ist mit dem vorliegenden Entscheid eine Kopie von act. 17 zuzustellen.  
II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.